

## Antwortformular

### Gesetz über private Sicherheitsunternehmen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 341.1 | 521.1

Aufgehoben: 521.14

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
<b>I.</b>	
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 <sup>1)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<b>Art. 1</b> Sicherheitsunternehmen  <sup>1</sup> Als Sicherheitsunternehmen gelten natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.  <sup>2</sup> Sicherheitsdienstleistungen sind insbesondere:  a) Kontroll- und Aufsichtsdienste an Veranstaltungen und dergleichen;  b) Verkehrsdienste;	<p>Gemäss Abs. 1 sind nur gewerbsmässige Sicherheitsdienstleister von diesem Gesetz erfasst. Dies ist unseres Erachtens falsch. Gerade auch Dienstleister, welche keinem gewerbsmässigem Zweck, nachgehen, sollen mit untenstehender Ausnahme, vom Gesetz erfasst sein. Dies könnte folgenschwer sein, da demnach der Hobby-Sicherheitsdienstleister weder die Anforderungen an Personal und Ausbildung erfüllen muss, noch über Routine verfügt.</p> <p>Feuerwehr und Verkehrskadetten sollen für den lit. b) "Verkehrsdienst" von der Bewilligungspflicht befreit sein. Sie sollen explizit nicht als Sicherheitsunternehmen gelten.</p>

<sup>1)</sup> bGS [111.1](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>c) Bewachungs- und Überwachungsdienste;</p> <p>d) Ermittlungsdienste und andere Detektivtätigkeiten;</p> <p>e) Personen- und Objektschutz;</p> <p>f) Sicherheitstransporte von Personen und Gütern;</p> <p>g) Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Überwachungszentralen im Zusammenhang mit anderen Sicherheitsdienstleistungen.</p>	
<p><b>Art. 2</b> Betriebsbewilligung</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen bedürfen einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung wird der geschäftsführenden Person erteilt und ist nicht übertragbar.</p> <p><sup>3</sup> Bei Sicherheitsdienstleistungen von untergeordneter Bedeutung kann vom Erfordernis der Betriebsbewilligung abgesehen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p>Sicherheitsunternehmen <i>mit Sitz oder Wohnsitz in AR</i> bedürfen einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departements.</p>
<p><b>Art. 3</b> Persönliche Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die geschäftsführende Person:</p> <p>a) Niederlassungsberechtigung und Wohnsitz in der Schweiz hat;</p> <p>b) handlungsfähig ist und über eine angemessene Ausbildung zur Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit verfügt;</p>	<p>Der Begriff "Niederlassungsberechtigung" ist kein geläufiger Begriff in der Schweiz. Es ist nicht ganz klar, ob damit gemeint ist, dass mindestens eine Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 AIG bestehen soll.</p> <p>Was ist eine "angemessene Ausbildung". Dies müsste sicherlich in der Verordnung noch genauer umschrieben werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>c) mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die bewilligungspflichtige Tätigkeit geeignet erscheint und im Strafregister gemäss Privatauszug nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen ist;</p> <p>d) über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p><del>und im Strafregister gemäss Privatauszug nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen ist;</del></p> <p>Das Erfordernis eines leeren Strafregisterauszugs erscheint zu extrem, da es diverse Delikte gibt, die als Vergehen qualifiziert sind, aber sehr wenig bis nichts über den "Leumund" des Ersuchenden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Sicherheitsunternehmens aussagen (z.B. SVG-Delikte, fahrlässige Delikte etc.). Dies wird verschärft durch den Umstand, dass gemäss Abs. 2 die Bewilligung automatisch entzogen wird, wenn es zu einer derartigen Verurteilung käme.</p> <p>Wie die Erfahrungen bei anderen kantonalen Betriebsbewilligungen und dergleichen zeigt (z.B. Gesetz über das Gastgewerbe), kommen die die Bewilligung ausstellenden (und widerrufenden) Behörden nach Ausstellung der Bewilligung nicht mehr (ausreichend) an diese Informationen heran.</p> <p>Es ist zu prüfen, wie dieser Informationsfluss gewährleistet werden kann, ob zum Beispiel der Bewilligungsinhaber zu verpflichten ist, in gewissen zeitlichen Abständen eine aktuelle Niederlassungsbewilligung, Versicherungspolice und einen aktuellen Strafregisterauszug einzureichen.</p>
<p><b>Art. 4</b> Betriebspersonal</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen dürfen für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, welche die persönlichen Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. b und c erfüllen. Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Die eingesetzten Personen müssen sich jederzeit als Angehörige des Sicherheitsunternehmens ausweisen können.</p> <p><sup>3</sup> Das Sicherheitsunternehmen hat für die regelmässige Weiterbildung der eingesetzten Personen zu sorgen.</p>	<p>Wie kann überprüft werden, dass dies eingehalten wird? Können die Sicherheitsunternehmen verpflichtet werden, diese Unterlagen über ihre Angestellten für die Dauer der jeweiligen Anstellung und eine gewisse Zeit darüber hinaus aufzubewahren und auf Verlangen dem Departement vorzuzeigen (z.B. im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 3)?</p> <p>Was ist mit jederzeit gemeint? Wohl nicht in der Freizeit, sondern nur während eines Einsatzes?</p>
<p><b>Art. 5</b> Ausserkantonale Bewilligungen</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons sind berechtigt, die bewilligten Sicherheitsdienstleistungen auf dem Gebiet von Appenzell Ausser rhoden zu erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahme der Betriebstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.</p>	
<p><b>Art. 6</b> Verhaltenspflichten</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse und sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Rechtsordnung gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit Polizeiorganen und anderen Personen mit hoheitlichen Befugnissen führen könnte.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht.</p>	<p><del>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht</del> Der Grundgedanke dieses Artikels ist korrekt, jedoch erscheint sie im Hinblick auf eine Aussagepflicht nicht rechtmässig: Im polizeilichen Ermittlungsverfahren ist niemand zu Aussage verpflichtet (Art. 179 StPO i.V.m. Art. 180 StPO). Diese Bestimmung erweckt den Anschein, dass dieses Recht auf Aussageverweigerung für Sicherheitsunternehmen nicht gelten soll. Dies widerspräche jedoch der StPO und wäre wohl nicht zulässig. Durch die Weglassung von Abs. 2 (welcher wohl ohnehin nur geltendes Recht wiederholt) würde dieser Anschein nicht mehr erweckt.</p>
<p><b>Art. 8</b> Kantonale Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Sicherheitsunternehmen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement führt ein öffentliches Verzeichnis über die zugelassenen und gemeldeten Sicherheitsunternehmen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>3</sup> Das Departement untersucht Beanstandungen betreffend Sicherheitsunternehmen und prüft, ob allfällige Massnahmen erforderlich sind.</p>	
<p><b>Art. 9</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen ausübt;</p> <p>b) wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz, gegen seine Ausführungsvorschriften oder gegen Auflagen und Bedingungen in der Betriebsbewilligung verstösst.</p>	<p>Wer genau soll hier bestraft werden? Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder beide? Sollte der Arbeitgeber gemeint sein, müsste vielleicht noch die passive Ausübungsform erwähnt sein:</p> <p><u>oder als Arbeitgeber ausführen lässt</u></p>
<p><b>Art. 10</b> Vollzugsrecht</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Altrechtliche Bewilligungen für private Sicherheitsdienste verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><b>1.</b> Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug (JVG; bGS <a href="#">341.1</a>) vom 22. September 2014 (Stand 1. Januar 2015)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 18a</b> Externes Fachpersonal</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>1</sup> Die Anstaltsleitung kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben in den Bereichen Betreuung, Sicherheit und Gesundheit externes Fachpersonal beiziehen. Der Bezug bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstaltsleitung legt Rechte und Pflichten des externen Fachpersonals im Leistungsauftrag fest. Sie bestimmt insbesondere, ob externes Fachpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von unmittelbarem Zwang befugt ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton haftet für Schaden, den externes Fachpersonal im Rahmen seines Leistungsauftrags widerrechtlich verursacht. Der Rückgriff auf Auftragnehmer bleibt vorbehalten.</p>	<p>Der Rückgriff auf <u>den</u> Auftragnehmer bleibt vorbehalten.</p>
<p><b>2.</b> Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <a href="#">521.1</a>) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 44 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p>Der Erlass «Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (bGS <a href="#">521.14</a>) vom 8. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2004)» wird aufgehoben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 18. Februar 2025	Vernehmlassungsantworten
<p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	